

Anträge auf Wohnsitznahme außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft – Verfahrensablauf und Bewilligungskriterien

§ 53 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) schreibt vor, dass Asylsuchenden nach der Verteilung auf die Gebietskörperschaften in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. In einigen Bundesländern ist in Gesetzen oder Verordnungen detailliert geregelt, wie lange Asylsuchende und Geduldete in Gemeinschaftsunterkünften wohnen müssen und unter welchen Umständen sie in eine Wohnung umziehen dürfen, in Bayern z. B. erst nach vier Jahren, aber niemals bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten. In Berlin haben Flüchtlinge unmittelbar nach dem Ende der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen das Recht auf Anmietung einer Wohnung. In Brandenburg fehlen solche landesrechtlichen Regelungen. Hier ist es den Gebietskörperschaften weitgehend selbst überlassen, wie sie den Auszug in Wohnungen regeln.

Die Ausländerbehörde (ABH) entscheidet gemäß § 53 AsylG im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens, ob die ausländische Person ausnahmsweise außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung in einer selbst angemieteten Wohnung oder privat bei Dritten ihren Wohnsitz nehmen kann. Dabei hat eine Interessenabwägung stattzufinden. Ein Rechtsanspruch auf eine eigene Wohnung oder private Wohnsitznahme besteht nicht.

Die Ausländerbehörde stimmt sich zu jedem Antrag auf Wohnsitznahme mit dem Sozialamt ab. Hierzu wurde verwaltungsintern ein Verfahrensablauf sowie ein Prüfschema entwickelt.

Aufgrund fehlender spezialgesetzlicher Regelungen zu o. g. Verfahren erfolgt die Abwägung des öffentlichen Interesses mit den persönlichen Belangen der Betroffenen unter Zuhilfenahme der vom Bundes- und Landesgesetzgeber bei der landesinternen Verteilung (§ 50 AsylG) bzw. länderübergreifenden Verteilung (§ 51 AsylG) von Asylbewerbern sowie der Regelungen des Landesaufnahmegesetzes (§ 7 LAufnG) geregelten Abwägungsprozesse.

Danach sind grundsätzlich die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 AsylG oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen.

Einzelfallprüfung !!!

Grundsatz: Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft

Interessenabwägung: öffentliches Interesse ./. privates Interesse

Der hier erarbeitete Entscheidungskatalog soll insbesondere die Bearbeitung von Anträgen der Betroffenen selbst erleichtern und die getroffene Behördenentscheidung im Rahmen des geltenden Rechts transparenter gestalten.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Bearbeitung eines Antrages auf Wohnen außerhalb einer GU ist die Vorlage eines konkreten Wohnungsangebotes, welches folgende Mindestanforderungen erfüllen muss:

- ➔ Vorlage eines unbefristetes Mietangebotes
Dem Antrag muss ein Mietangebot beigefügt sein. Dieses Angebot soll unbefristet sein (Ausnahme: Betriebswohnungen). Sollte kein Mietangebot vorgelegt werden oder das Mietverhältnis befristet sein, wird der Antrag ohne weitere Prüfung abgelehnt.
- ➔ Angemessenheit der Kosten der Unterkunft
Das Mietangebot muss konkret die Grundmiete, Betriebskosten und Heizkosten beziffern. Diese Kosten müssen angemessen im Sinne der Richtlinie zu § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und §§ 35, 42a, 133b Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Bedarfe für Unterkunft und Heizung – des Landkreises Dahme-Spreewald sein. Anderenfalls erfolgt ohne weitere Prüfung eine Ablehnung des Antrages.

Im Weiteren werden bei der Abwägung mit dem öffentlichem Interesse folgende persönlichen Belange als besonders berücksichtigungsfähig eingestuft:

I. Familiäre Gründe

- a. Familien mit minderjährigen Kindern, die bereits mindestens 12 Monate in Gemeinschaftsunterkünften leben (ohne Aufenthaltszeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung), denen alternativ qualitativ besserer Wohnraum in anderen Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungsverbänden zur ausreichenden Sicherung der üblichen familiären Intimität nicht zu Verfügung gestellt werden kann.
- b. Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehe- oder Lebenspartnern oder zwischen Eltern oder ihren minderjährigen Kindern (keine Familienzusammenführung bei erwachsenen Geschwistern, Onkeln oder Tanten mit der Ausnahme, dass ein gerichtlich festgestelltes Betreuungsverhältnis besteht).

und/ oder

- #### **II. Krankheitsbedingte Gründe**, die eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar machen (nachgewiesen durch Begutachtung durch das Gesundheitsamt)

und/oder

III. Sonstige erhebliche persönliche Belange bei Einzelpersonen

Für eine Bewertung der Punkte Nr. I und II liegen ausreichend qualifizierte Anwendungshinweise auf der Grundlage der §§ 7, 8 LAufnG und der §§ 50, 51 AsylG vor, so dass es dazu keines weiteren ausführlichen Entscheidungskataloges bedarf.

Vor einer Entscheidung durch die Ausländerbehörde prüfen das Sozialamt und die Ausländerbehörde in den Fällen von Nr. I und II folgende Punkte im Einzelnen:

- Die Möglichkeit einer internen Umverteilung in einen bedarfsgerechten, vergleichbaren Wohnraum in einer (anderen) Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ist zu prüfen. Sofern der Antragsteller ein derartiges Angebot ausschlägt, ist der Antrag ebenfalls abzulehnen.
- Zudem soll bei Kindern die gesetzlich vorgeschriebene Kita-Unterbringung am neuen Wohnstandort durch Vorlage entsprechender Nachweise sichergestellt sein, sofern am alten Wohnort die Unterbringung gesichert war.
- Es soll grundsätzlich kein Schulwechsel während des laufenden Schuljahres erfolgen, um eine Integration der schulpflichtigen Kinder nicht zu gefährden.
- Ausübung einer der Vollzeit zuzurechnenden versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit durch mindestens einen erwachsenen Familienangehörigen
nachzuweisen durch
 - gültigen (unbefristeten) Arbeitsvertrag
 - bestandene Probezeit im aktuellen Arbeitsverhältnis
 - mind. 1 Jahr erwerbstätig innerhalb der letzten 2 Jahre (wegen
 - Anspruch ALG I)oder
Berufsausbildung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen
nachzuweisen durch
 - Gültigen Ausbildungsvertrag
 - mind. 1 Jahr im Ausbildungsverhältnis oder Vorlage einer Übernahmebestätigung des Arbeitgebers
- Keine offenen Forderungen gegenüber dem Landkreis (Benutzungsgebühren, Rückforderungen)
- Hinreichende freiwillige Mitwirkung bei der Aufklärung der Identität und Staatsangehörigkeit durch die Vorlage gültiger Reisedokumente oder von Sachbeweisen, welche es der ABH eine evtl. notwendige Passbeschaffung auf der Grundlage bestehender zwischenstaatlicher Abkommen ermöglichen (siehe dazu auch die Regelungen des § 60 d AufenthG zur Identitätsfeststellung)
- Keine rechtskräftige Verurteilung wegen im Bundesgebiet begangener Straftat(en) mit insgesamt mehr als 50 Tagessätzen
- Es stehen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen an

➤ Erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschsprachkurs Level A 1

Bei persönlichen Belangen nach Punkt 1 und 2 kann im Einzelfall von der Erfüllung einzelner Punkte unter Berücksichtigung des Gesamtsachverhaltes abgewichen werden.

Für **Punkt III**, der insbesondere Anwendung finden soll bei Einzelpersonen, werden folgende für den Landkreis verbindliche **erhebliche sonstige Belange** für den betroffenen Personenkreis festgelegt:

1. Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialleistungen)

nachzuweisen durch

- gültigen (unbefristeten) Arbeitsvertrag
- bestandene Probezeit im aktuellen Arbeitsverhältnis
- mind. 1 Jahr erwerbstätig innerhalb der letzten 2 Jahre (wegen Anspruch ALG I)

oder

Berufsausbildung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen

nachzuweisen durch

- gültigen Ausbildungsvertrag
- mind. 1 Jahr im Ausbildungsverhältnis oder Vorlage einer Übernahmebestätigung des Arbeitgebers

2. Die Möglichkeit einer internen Umverteilung in einen bedarfsgerechten, vergleichbaren Wohnraum in einer (anderen) Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ist zu prüfen. Sofern der Antragsteller ein derartiges Angebot ausschlägt, ist der Antrag ebenfalls abzulehnen.
3. Keine offenen Forderungen gegenüber dem Landkreis (Benutzungsgebühren, Rückforderungen)
4. Hinreichende freiwillige Mitwirkung bei der Aufklärung der Identität und Staatsangehörigkeit durch die Vorlage gültiger Reisedokumente oder von Sachbeweisen, welche es der ABH eine evtl. notwendige Passbeschaffung auf der Grundlage bestehender zwischenstaatlicher Abkommen ermöglichen (siehe dazu auch die Regelungen des § 60 d AufenthG zur Identitätsfeststellung)
5. Erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) oder sonstigem Deutschsprachkurs (Niveau B1)
6. Es stehen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen an
7. Keine rechtskräftige Verurteilung wegen im Bundesgebiet begangener Straftat(en) mit insgesamt mehr als 50 Tagessätzen

Es wird darauf hingewiesen, dass nur dann besondere persönliche Belange nach Punkt III vorliegen, wenn alle 7 Punkte erfüllt sind.